

**Gesetz über die Einführung der  
Schweizerischen Strafprozessordnung und der  
Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG zur StPO)**

vom .....

---

*Der Kantonsrat von Appenzell A. Rh.*

gestützt auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup> und Art.  
74 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I. Allgemeines**

**Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zur  
Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen  
Jugendstrafprozessordnung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Es regelt die Zuständigkeiten der Strafverfolgungs- und  
Gerichtsbehörden zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowie  
zur Vollstreckung von Strafurteilen.

---

<sup>1</sup> StPO, SR 312.0

<sup>2</sup> KV, bGS 111.1

<sup>3</sup> JStPO, SR ....

( )

EG zur StPO

( )

Platz für Ihre Notizen

**Art. 2** Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Prozessordnungen und dieses Gesetzes finden auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung.

**Art. 3** Organisation der Strafbehörden

Für die Gerichtsorganisation und das allgemeine Verfahrensrecht gilt subsidiär das Gesetz vom .....über die Gerichtsorganisation und die Staatsanwaltschaft<sup>1</sup>.

**II. Strafverfolgungsbehörden**

**A. Polizei**

**Art. 4** Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Sie untersteht in fachlicher Hinsicht der Aufsicht und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft.

**Art. 5** Hilfe der Polizei

Strafverfolgungsbehörden und Gerichte können jederzeit die Hilfe der Polizei beanspruchen.

**B. Staatsanwaltschaft**

**Art. 6** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft<sup>1</sup> ist für die Strafverfolgung im Erwachsenenstrafrecht verantwortlich.

---

<sup>1</sup> GOG, bGS ....

<sup>2</sup> Art. 12 lit. a StPO

<sup>2</sup> Sie kann auch Strafverfahren gegen Jugendliche führen.

#### **Art. 7 Organisation**

Die Staatsanwaltschaft, besteht aus der leitenden Staatsanwältin oder dem leitenden Staatsanwalt, der notwendigen Anzahl Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten, der notwendigen Anzahl Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte sowie weiteren Personen, denen der Regierungsrat beschränkte staatsanwaltliche oder jugendanwaltschaftliche Befugnisse übertragen kann <sup>2</sup>.

#### **Art. 8 Geschäftsleitung**

Die leitende Staatsanwältin oder der leitende Staatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung, sorgt für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton, erfüllt die ihr oder ihm vom Gesetz speziell zugewiesenen Aufgaben und vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen.

#### **Art. 9 Jugendanwaltschaft**

<sup>1</sup> Die Jugendanwältinnen oder die Jugendanwälte führen die Strafverfahren gegen Jugendliche gemäss der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung <sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Sie können auch Verfahren gegen Erwachsene führen.

---

<sup>1</sup> Art. 16 StPO

<sup>2</sup> Art. 311 Abs. 1, Art. 352 Abs. 1 StPO

<sup>3</sup> JStPO, SR .....

### III. Gerichtliche Behörden

#### Art. 10 Zwangsmassnahmengericht

Die Einzelrichter des Kantonsgerichts üben die Funktionen des Zwangsmassnahmengerichtes<sup>1</sup> aus.

#### Art. 11 Erstinstanzliches Gericht

Die Funktionen des erstinstanzlichen Gerichts<sup>2</sup> üben aus:

- a) Die Einzelrichter des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Übertretungen, sowie Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr<sup>3</sup>, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB<sup>4</sup>, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt.
- b) In allen übrigen Fällen das Kantonsgericht.

#### Art. 12 Beschwerdeinstanz

Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz<sup>5</sup>.

#### Art. 13 Berufungsgericht

Das Obergericht ist Berufungsgericht<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 18 StPO

<sup>2</sup> Art. 19 StPO

<sup>3</sup> vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO; entgegen den Ausführungen in der Botschaft (BBl 2006 II S. 1139) können die Kantone, die von der Einzelrichterkompetenz Gebrauch machen wollen, die in Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO vorgesehenen zwei Jahre unterschreiten, wie an der Informationstagung des Bundesamtes für Justiz vom 03.03.2008 bekannt gegeben worden ist.

<sup>4</sup> SR 311.0

<sup>5</sup> Art. 20 StPO

<sup>6</sup> Art. 21 StPO

## IV. Der Erwachsenenstraftprozess

### A. Verfahren

#### Art. 14 Rechtshilfe

Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, behandelt diejenige Behörde Rechtshilfesuche, die zur Durchführung der angeforderten Amtshandlung zuständig ist.

#### Art. 15 Verfahrenssprache

<sup>1</sup> Verfahrenssprache vor den Strafverfolgungsbehörden ist Deutsch.

<sup>2</sup> Im gerichtlichen Verfahren gilt Art. 61 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

#### Art. 16 Mitteilung an andere Behörden

<sup>1</sup> Die Strafbehörden können andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt<sup>1</sup>. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Strafentscheide zustellen.

<sup>2</sup> Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.

#### Art. 17 Öffentlich Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Strafbehörden<sup>2</sup> erfolgen im kantonalen Amtsblatt<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 75 Abs. 4 StPO

<sup>2</sup> Art. 88 Abs. 1 StPO

<sup>3</sup> vgl. Verordnung über die Herausgabe des Amtsblattes, bGS 112.2

**Art. 18** Einvernahmen

<sup>1</sup> Einvernahmen werden von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, den Personen, denen der Regierungsrat staatsanwaltschaftliche Befugnisse übertragen hat, und den Gerichten durchgeführt<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Angehörige der Kriminalpolizei bestimmen, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Zur Abklärung von Übertretungen sowie von Nebenumständen eines Verbrechens oder Vergehens genügt eine polizeiliche Befragung zu Protokoll.

**Art. 19** Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen

Das Departement Sicherheit und Justiz trifft für Personen im Sinne von Art. 149 Abs. 1 StPO, die nach Abschluss des Verfahrens noch gefährdet erscheinen, die geeigneten Schutzmassnahmen<sup>3</sup>.

**Art. 20** Belohnung

<sup>1</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft Privatpersonen für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausrichten<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Soll die Belohnung mehr als Fr. 10'000.-- betragen, ist die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

**Art. 21** Vorläufige Festnahmen wegen Übertretungen

Soll eine im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommene Person länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies vom zuständigen Polizeioffizier anzuordnen<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 142 Abs. 1 StPO

<sup>2</sup> Art. 142 Abs. 2 StPO

<sup>3</sup> Art. 156 StPO

<sup>4</sup> Art. 211 Abs. 2 StPO

<sup>5</sup> Art. 219 Abs. 5 StPO

**Art. 22** Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Rechte und Pflichten der Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmaßnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalt<sup>1</sup> richten sich nach der Verordnung über das kantonale Gefängnis sowie die übrigen Haftzellen<sup>2</sup>.

**Art. 23** Aussonderung zum Schutz von Berufsgeheimnissen

Die Aussonderung im Sinne von Art. 271 Abs. 1 StPO erfolgt unter der Leitung des Einzelrichters des Kantonsgerichts.

**Art. 24** Anzeigepflichten

<sup>1</sup> Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, ist, wessen berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

**Art. 25** Anzeigerecht der Sozialhilfe- und weiterer Behörden

Sozialhilfe- und weitere Behörden, welche Berechtigte unterstützen, und die Behörden des Erwachsenen- und Kinderschutzes sind zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB befugt.

**Art. 26** Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Veröffentlichung eines Entscheides obliegt der Strafbehörde, die ihn angeordnet hat<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 235 Abs. 5 StPO

<sup>2</sup> bGS 325.1

<sup>3</sup> Art. 302 Abs. 3 StPO

<sup>4</sup> Art. 444 StPO

**Art. 27** Nachträgliche, nicht den Gerichten übertragene Entscheide  
Für nachträgliche Entscheide, die nicht den Gerichten zustehen<sup>1</sup>, ist das  
Departement Sicherheit und Justiz zuständig.

**Art. 28** Bundesrechtliche Ordnungsbussen  
In den durch die Gesetzgebung des Bundes vorgesehenen Fällen<sup>2</sup> ist die  
Kantonspolizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

**Art. 29** Kantonalrechtliche Ordnungsbussen  
<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die geringfügigen Übertretungen, bei denen  
eine feste Busse auf der Stelle erhoben werden kann, wenn der Fehlbare  
damit einverstanden ist<sup>3</sup>. Die Busse darf nicht erhoben werden, wenn eine  
höhere Busse in Betracht kommt oder wenn der Fall rechtlich oder  
tatsächlich nicht klar ist.

<sup>2</sup> Zur Bussenerhebung sind die Polizeibeamten des Kantons und die von  
der Direktion Sicherheit und Justiz ermächtigten Personen befugt.

**Art. 30** Anzeigeerstattung  
Anerkennt die betroffene Person die strafbare Handlung nicht oder ist sie  
mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist Anzeige zu  
erstellen.

## B. Rechtsmittel

**Art. 31** Einlegung von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft ist befugt,

a) Beschwerden einzulegen<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> Art. 363 Abs. 2 StPO

<sup>2</sup> Ordnungsbussengesetz (OBG), SR 741.03

<sup>3</sup> Bussenkatalog für die Bussenerhebung auf der Stelle durch die Kantonspolizei, bGS 323.1

<sup>4</sup> Art. 396 Abs. 1 StPO

- b) Berufungen anzumelden<sup>1</sup>,  
c) Revisionsgesuche einzureichen<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Diese Befugnisse stehen jeweils derjenigen Staatsanwältin oder demjenigen Staatsanwalt zu, die oder der mit dem Fall befasst ist oder zuletzt befasst war.

#### **Art. 32** Befugnisse der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die leitende Staatsanwältin oder der leitende Staatsanwalt übt die Rechtsmittelbefugnisse für die Angestellten mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen aus. Sie oder er kann den übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Weisungen in Bezug auf die Einlegung von Rechtsmitteln erteilen.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm obliegt auch die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht.

#### **Art. 33** Einsprache gegen den Strafbefehl

Die leitende Staatsanwältin oder der leitende Staatsanwalt ist befugt, Einsprache gegen den Strafbefehl zu erheben<sup>3</sup>.

#### **Art. 34** Genehmigung von Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen

<sup>1</sup> Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen bedürfen der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

- a) Sistierungsverfügungen gegen eine unbekannt Taterschaft oder eine Taterschaft mit unbekanntem Aufenthaltsort, soweit nicht schwere Straftaten in Betracht fallen,

---

<sup>1</sup> Art. Art. 399 Abs. 1 StPO

<sup>2</sup> Art. 411 Abs. 1 StPO

<sup>3</sup> Art. 354 Abs. 1 lit. c StPO

- b) Einstellungsverfügungen wegen Verjährung von Verfahren gegen eine unbekannte Täterschaft oder eine Täterschaft mit unbekanntem Aufenthaltsort, soweit nicht schwere Straftaten in Betracht fallen.

### C. Verfahrenskosten

#### **Art. 35** Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Verbeiständung für Geschädigte und Privatklägerschaft

<sup>1</sup> Geschädigte und Privatklägerschaft haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Verbeiständung nach Massgabe der Art. 136-138 StPO.

<sup>2</sup> Zuständig für deren Gewährung ist die jeweilige Verfahrensleitung.

#### **Art. 36** Rückerstattungspflicht

<sup>1</sup> Im Rückerstattungsverfahren<sup>1</sup> sind die beschuldigte und geschädigte Person sowie die Privatklägerschaft zur Mitwirkung verpflichtet.

<sup>2</sup> Über die Rückerstattung entscheidet die Amtsstelle oder die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, die die amtliche Verteidigung, die unentgeltliche Rechtspflege oder die unentgeltliche Verbeiständung bewilligt haben. Wurde die amtliche Verteidigung, die unentgeltliche Rechtspflege oder die unentgeltliche Verbeiständung auch für das Beschwerde- oder Berufungsverfahren bewilligt, entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts über die Rückerstattungsforderung in allen Instanzen.

#### **Art. 37** Gebührentarif

Der Kantonsrat regelt die Berechnung der Verfahrenskosten und legt die Gebühren in einem besonderen Tarif fest<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 135 Abs. 4, Art. 138 StPO

<sup>2</sup> Art. 424 Abs. 1 StPO; vgl. auch Verordnung über die Rechtskosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung), bGS 233.3

**Art. 38 Inkasso**

Das Inkasso von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen<sup>1</sup> obliegt der Gerichtskasse.

**D. Straf- und Massnahmenvollzug****Art. 39 Geeignete Einrichtungen**

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass geeignete Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug zur Verfügung stehen<sup>2</sup>. Er ist befugt, mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Benutzung oder über die gemeinsame Errichtung von Vollzugseinrichtungen zu treffen<sup>3</sup>.

**Art. 40 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Vollzug von Strafen und Massnahmen an erwachsenen Personen<sup>4</sup> steht unter der Aufsicht des Departementes Sicherheit und Justiz.

<sup>2</sup> Es bezeichnet die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Amtsstelle.

**Art. 41 Vollzug**

Im übrigen richtet sich der Straf- und Massnahmenvollzug nach dem Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen<sup>5</sup>, nach der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen<sup>5</sup>, nach der Verordnung für den Vollzug gemeinnütziger

---

<sup>1</sup> Art. 442 Abs. 3 StPO

<sup>2</sup> vgl. Verordnung des Kantonsrats über die kantonale Strafanstalt Gmünden, bGS 342.1

<sup>3</sup> vgl. insbesondere das Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, bGS 341.2

<sup>4</sup> Art. 439 Abs. 1 StPO

<sup>5</sup> bGS 341.3

Arbeit<sup>1</sup> und nach der Verordnung über den Vollzug der Halbfangenschaft.<sup>2</sup>

## E. Begnadigung

### Art. 42 Begnadigungsgesuch und dessen Behandlung

<sup>1</sup> Das Gesuch ist dem Departement Sicherheit und Justiz einzureichen. Es muss mit einer schriftlichen Begründung und geeigneten Unterlagen versehen sein.

<sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das Departement Sicherheit und Justiz die notwendigen Erhebungen und Vernehmlassungen durch. Es überweist hierauf das Gesuch mit seinem Antrag der Justizkommission des Kantonsrats.

<sup>3</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz kann den Strafvollzug bis zum Entscheid des Kantonsrates aufschieben oder unterbrechen.

## V. Der Jugendstraftprozess

### A. Jugendstrafbehörden

#### Art. 43 Strafverfolgungsbehörden

<sup>1</sup> Strafverfolgungsbehörden sind<sup>3</sup>:

- a) die Polizeiorgane gemäss Art. 5 und 6 dieses Gesetzes,
- b) die Jugendanwaltschaft.

<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft erfüllt die Aufgaben der Untersuchungsbehörde<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> bGS 341.4

<sup>2</sup> bGS 341.5

<sup>3</sup> Art. 6 JSIPO

**Art. 44** Anklagebehörde

Sind die Voraussetzungen zum Abschluss des Strafverfahrens durch Erlass eines Strafbefehls nicht erfüllt, erhebt die Jugendanwaltschaft Anklage beim Kantonsgericht<sup>2</sup>.

**Art. 45** Gerichte

<sup>1</sup> Zwangsmassnahmengericht in Jugendstrafsachen<sup>3</sup> ist der Einzelrichter des Kantonsgerichts.

<sup>2</sup> Kantonales Jugendgericht<sup>4</sup> ist das Kantonsgericht.

<sup>3</sup> Das Obergericht ist Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen<sup>5</sup>.

**B. Besondere Bestimmungen des Jugendstrafverfahrens****Art. 46** Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Verbeiständung für Geschädigte und Privatklägerschaft

Im Jugendstrafverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Art. 35 dieses Gesetzes.

**Art. 47** Rückerstattungspflicht

<sup>1</sup> Im Rückerstattungsverfahren<sup>6</sup> sind die beschuldigte jugendliche Person oder ihre Eltern zur Mitwirkung verpflichtet.

<sup>2</sup> Über die Rückerstattung entscheidet die Amtsstelle oder die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, die die amtliche Verteidigung, die unentgeltliche Rechtspflege oder die unentgeltliche

<sup>1</sup> Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b JStPO

<sup>2</sup> Art. 32 Abs. 1, 32a Abs. 1 JStPO

<sup>3</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO

<sup>4</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. b JStPO

<sup>5</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. c und d JStPO

<sup>6</sup> Art. 25 Abs. 2 JStPO

Verbeiständung bewilligt haben. Wurde die amtliche Verteidigung, die unentgeltliche Rechtspflege oder die unentgeltliche Verbeiständung auch für das Beschwerde- oder Berufungsverfahren bewilligt, entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts über die Rückerstattungsforderung in allen Instanzen.

**Art. 48** Rechtsmittel

Zur Ergreifung von Rechtsmitteln ist neben dem urteilsfähigen Jugendlichen, dessen gesetzlicher Vertretung oder, wo diese fehlt, der Behörde des Zivilrechts auch, die Jugendanwaltschaft legitimiert<sup>1</sup>.

**Art. 49** Einsprache gegen den Strafbefehl

Die leitende Staatsanwältin oder der leitende Staatsanwalt sind befugt,<sup>2</sup> Einsprache gegen den Strafbefehl der Jugendanwaltschaft zu erheben.

**Art. 50** Genehmigung von Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen

<sup>1</sup> Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen der Jugendanwaltschaft bedürfen der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

- a) Sistierungsverfügungen gegen eine unbekannt Taterschaft oder eine Taterschaft mit unbekanntem Aufenthaltsort, soweit nicht schwere Straftaten in Betracht fallen,
- b) Einstellungsverfügungen wegen Verjährung von Verfahren gegen eine unbekannt Taterschaft oder eine Taterschaft mit unbekanntem Aufenthaltsort, soweit nicht schwere Straftaten in Betracht fallen.

---

<sup>1</sup> Art. 37 JStPO

<sup>2</sup> Art. 354 Abs. 1 lit. c StPO

### C. Vollzug der Sanktionen

#### Art. 51 Zuständigkeit

Für den Vollzug von Strafen und Massnahmen ist die Jugendanwaltschaft zuständig<sup>1</sup>.

### VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 52 Vollzugsbestimmungen

Das Obergericht erlässt allfällig notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz<sup>2</sup>.

#### Art. 53 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Strafprozess vom 30. April 1978<sup>3</sup> aufgehoben:

#### Art. 54 Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert:

- Gesetz über das kantonale Strafrecht<sup>4</sup>  
Art. 6 Befugnisse der Gemeinden  
<sup>2</sup> Für die Anwendung solcher Bestimmungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>5</sup>.  
Zuwiderhandlungen werden nur auf Anzeige der Gemeindebehörden verfolgt.

---

<sup>1</sup> Art. 41 Abs. 1 JStPO

<sup>2</sup> Art. 445 StPO

<sup>3</sup> StPO, bGS 321.1

<sup>4</sup> bGS 311

<sup>5</sup> StPO, SR 312.0

( )

EG zur StPO

( )

Platz für Ihre Notizen

- Polizeigesetz vom 13. Mai 2002<sup>1</sup>  
Art. 2 Aufgaben  
<sup>1</sup>Die Kantonspolizei erfüllt im Besonderen folgende Aufgaben:  
c) Sie erfüllt die Aufgaben der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>2</sup> und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung<sup>3</sup>.
  
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000<sup>4</sup>  
Art. 257 f) Zeugeneinvernahme  
Für die Einvernahme von Zeugen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>5</sup>.  
Art. 271 Verfahren  
Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.
  
- Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12. Mai 2003<sup>6</sup>  
Art. 122 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes  
<sup>3</sup>Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>7</sup> und dem kantonalen Einführungsgesetz dazu<sup>8</sup>.
  
- Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung<sup>9</sup>  
(Wasserbaugesetz, WbauG) vom 25. September 2006  
Art. 30 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes

---

<sup>1</sup> bGS 521.1

<sup>2</sup> StPO, SR 312.0

<sup>3</sup> JStPO, SR .....

<sup>4</sup> bGS 621.11

<sup>5</sup> StPO, SR 312.0

<sup>6</sup> bGS 721.1

<sup>7</sup> StPO, SR 312.0

<sup>8</sup> EG zur StPO, bGS .....

<sup>9</sup> bGS 741.1

( )

EG zur StPO

( )

Platz für Ihre Notizen

<sup>3</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup> und dem kantonalen Einführungsgesetz dazu<sup>2</sup>.

- Energiegesetz vom 24. September 2001<sup>3</sup>  
Art. 25 Strafbestimmungen

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>4</sup> und dem kantonalen Einführungsgesetz dazu<sup>5</sup>.

- Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007<sup>6</sup>  
Art. 31 Obduktion

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>7</sup> bleiben vorbehalten.

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 24. September 2007<sup>8</sup>  
Art. 23 Strafbestimmung

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>9</sup> und dem kantonalen Einführungsgesetz dazu<sup>10</sup>.

- Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) vom 30. April 1995<sup>11</sup>  
Art. 13a Strafbestimmungen

---

<sup>1</sup> StPO, SR 312.0

<sup>2</sup> EG zur StPO, bGS .....

<sup>3</sup> bGS 750.1

<sup>4</sup> StPO, SR 312.0

<sup>5</sup> EG zur StPO, bGS .....

<sup>6</sup> bGS 811.1

<sup>7</sup> StPO, SR 312.0

<sup>8</sup> bGS 851.1

<sup>9</sup> StPO, SR 312.0

<sup>10</sup> EG zur StPO, bGS .....

<sup>11</sup> bGS 861.0

( )

EG zur StPO

( )

Platz für Ihre Notizen

<sup>3</sup>Das Verfahren richten sich nach der Schweizerischen  
Strafprozessordnung<sup>1</sup> und dem kantonalen Einführungsgesetz dazu<sup>2</sup>.

**Art. 55 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>1</sup> StPO, SR 312.0

<sup>2</sup> EG zur StPO, bGS .....